

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 161-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.843

Eingereicht am: 05.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Erfüllt der kantonale Veterinärdienst seinen Auftrag?

Die Gesetzgebung beauftragt den kantonalen Veterinärdienst, dafür zu sorgen, dass das eidgenössische Tierschutzgesetz eingehalten wird, und festgestellte Verstösse zu ahnden. Dieser Auftrag bedingt, dass der Veterinärdienst aufmerksam verfolgt, was vor Ort geschieht, und namentlich auf die Tierschutzvereine hört, die gemeinnützig tätig sind.

Es sieht ganz danach aus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veterinärdienstes in einigen Fällen extrem vorsichtig sind, sich nicht die Mühe eines Augenscheins nehmen, Verfügungen aufheben, gegen die gar keine Beschwerde vorliegt, und dass sie den Erklärungen der Angezeigten mehr glauben als den Zeugenaussagen von anzeigenden Personen und von Inspektoren des Schweizer Tierschutzes (STS).

Die Medien haben von einem Fall berichtet, bei dem eine Gemeindebehörde einem Hundehalter vorsorglich den Hund weggenommen hat, nachdem mehrere Anzeigen wegen Tiermisshandlung eingegangen waren. Der Veterinärdienst hat danach verfügt, dass der Hund definitiv beschlagnahmt wird, wogegen der Hundehalter keine Beschwerde erhoben hat. Einige Wochen später – der Hund war inzwischen in einem Tierheim des STS untergebracht worden – erliess der Veterinärdienst eine neue Verfügung, mit der er seine frühere Verfügung aufhob und bestimmte, dass

der Hund seinem Herrchen zurückzugeben sei. Dieser Entscheid stützte sich auf neue, unerwartete Aussagen, die bezeugten, dass sich der Hundehalter sehr wohl um sein Tier kümmere. Der Veterinärdienst hob seine erste Verfügung auf, ohne einen Augenschein weder am Wohnsitz des Hundehalters noch im Tierheim vorzunehmen, um den Hund zu untersuchen.

Das Personal des Tierheims war entsetzt, dass es den Hund seinem Besitzer wieder aushändigen musste. Der Veterinärdienst scheint in diesem Fall leichtfertig gehandelt zu haben, ohne den Interessen des Hundes Rechnung getragen zu haben.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Weiss der Regierungsrat um diesen Fall und die diesbezüglichen Beschwerden – namentlich seitens des Schweizer Tierschutzes – gegen den kantonalen Veterinärdienst?
2. Wenn nein: Wird die zuständige Direktion dem Schweizer Tierschutz Gelegenheit zur Stellungnahme geben?
3. Werden Massnahmen getroffen, um den Veterinärdienst zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass er seinen Auftrag wahrnimmt?

Verteiler

- Grosser Rat